

# Ortsbilder besser geschützt : das neue solothurnische Baurecht

Autor(en): **Lack, Alfons**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **74 (1979)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **17.09.2024**

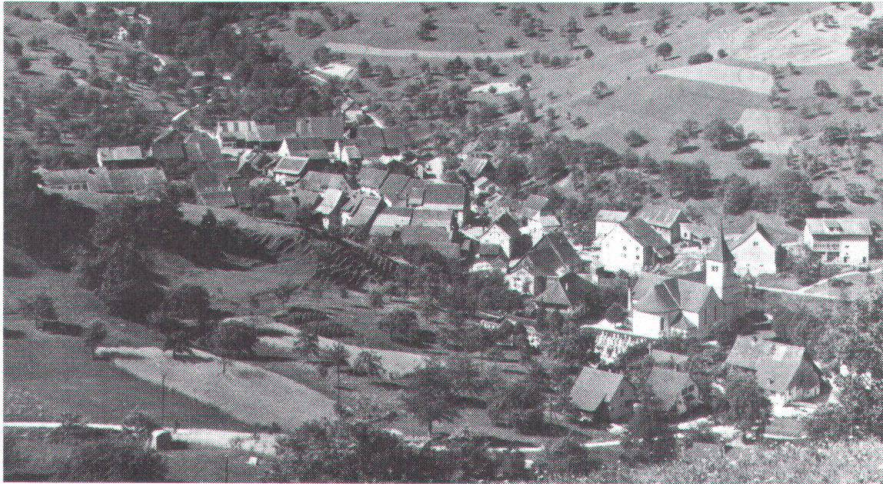
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174831>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Mit dem neuen solothurnischen Baurecht werden die Gemeinden verpflichtet, Ortsbilder, historische Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler zu schützen. Dass sich das lohnt, zeigt unsere noch weitgehend unberührte Dorfansicht von Bärswil (Bild Widmer).

*Das neue solothurnische Baurecht*

## Ortsbilder besser geschützt

Im Kanton Solothurn löste am 1. Juli 1979 das «Neue solothurnische Baurecht» das aus dem Jahre 1906 stammende Gesetz ab. Danach werden die Gemeinden verpflichtet, Ortsbilder, historische Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler zu schützen.

Die Vorschriften des neuen solothurnischen Baugesetzes, welches am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, verfolgen einen *umfassenden* Natur- und Heimatschutz. So ist Kanton und Gemeinden aufgetragen, namentlich zu schützen:

- Landschafts-, Orts- und Strassenbilder
- Aussichtspunkte
- historische Stätten
- Natur- und Kunstdenkmäler
- kulturell oder geschichtlich wertvolle Bauten und Bauteile
- Baum-, Gebüsch- und Schilfbestände
- Erholungsgebiete
- Pflanzen und Tiere und ihren natürlichen Lebensraum.

### Gesetzliche Grundlage

Uns interessiert an dieser Stelle vorab der Denkmal- und der Ortsbildschutz, also der Aufgabenbereich des Natur- und Heimatschutzes, der sich mit der Bewahrung erhaltungswürdiger Bausubstanz befasst. Träger des Denkmal- und Ortsbildschutzes sind seit jeher Kanton und Gemeinden. Denkmalpflege wird im Kanton Solothurn aufgrund einer regierungsrätlichen Verordnung (Altertümerverordnung) betrieben, die mit dem neuen Baugesetz eine sichere gesetzliche Grundlage erhält. Der Gedanke der Erhaltung unserer historisch gewachsenen Ortsbilder hat im Laufe der letzten Jahre vermehrt Eingang gefunden in vielen Bau- und Zonenreglementen der Gemeinden, nicht nur von Städten wie Solothurn und Olten, deren Altstädte ohnehin durch die Altertümerverordnung unmittelbar geschützt sind. Indessen ist einleuchtend, dass diese Vorschriften auf einer etwas wackligen Grundlage standen, wenn man bedenkt, dass das alte

Gesetz aus dem Jahre 1906 stammte. Das neue Gesetz stellt nun ein ausgebautenes rechtliches Instrumentarium für die genannten Aufgaben zur Verfügung.

### Rechtskräftige Schutzzonenpläne

Die Gemeinden werden – das ist neu – *verpflichtet*, Ortsbilder, historische Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler zu schützen. Sie haben dies in Form von Schutzzonen zu tun, welche nach einem bestimmten Verfahren, dem auch etwa die Zonen- und Erschliessungspläne unterworfen sind, zu erlassen sind. Zu schützen sind nicht nur die schützenswerten Objekte selber, sondern auch deren *Umgebung*. Die mit den Schutzzonen verbundenen Eigentumsbeschränkungen sind zu bezeichnen: Abbruchverbote, Gestaltungsvorschriften, Nutzungsvorschriften usw. sind mit der Schutzzone aufzulegen.

Mit einem solchen rechtskräftigen *Schutzzonenplan* erhält die Gemeinde ein rechtlich abgesichertes Planungsinstrument, mit dem sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Im übrigen bekommt auch der Kanton die Kompetenz, auf diese Weise Schutzzonen zu erlassen, wenn die zu schützenden Objekte oder Gebiete von kantonalen oder regionaler Bedeutung sind. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang das *Notmittel der Planungszone*: Kanton und Gemeinde können kurzfristig Planungszonen erlassen, mit denen sie bis zum Erlass oder während der Änderung von Schutzzonen genau bezeichnete Gebiete festlegen können, in denen keine baulichen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die dem Planungszwecke widersprechen.

Neben dem Schutzzonenplan hat der Regierungsrat für den Kan-



Untervogtshaus und Speicher Ramseyer in Neuendorf: vor einer gesicherten Zukunft? (Bild Jaeggi).

ton und der Gemeinderat für die Gemeinde das Mittel der *Schutzverfügung*, mit dem die Behörden im Einzelfall namentlich Bau-

und Veränderungsverbote, Bauvorschriften ästhetischer Art und Leistungspflichten der Grundeigentümer erlassen können. Auch hier besteht – als Gegenstück zur Planungszone – die Möglichkeit, eine provisorische Schutzverfügung zu erlassen, sofern der Schutz dringlich ist.

## Wer bezahlt?

Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes sind bisweilen mit Entschädigungen der Grundeigentümer verbunden. So etwa, wenn ein geschütztes Objekt erworben wird oder die festgelegten Eigentumsbeschränkungen einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung). Für Kosten, welche dem Kanton in solchen Fällen erwachsen, können – neben den vom Kantonsrat über das Budget gesprochenen Mitteln – in beschränktem Umfang auch Gelder aus dem *Natur- und Heimatschutzfonds* verwendet werden. Indessen hat die Erfahrung gezeigt, dass man bei geschicktem Vorgehen auch ohne grosse Mittel viel erreichen kann.

Alfons Lack

## Gedanken zu einer bemerkenswerten Neuerscheinung

# Sanft stirbt die Landschaft

**Klaus C. Ewald legt unter dem Titel «Der Landschaftswandel. Zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert» das Ergebnis seiner mehrjährigen Forschungen vor. Um es gleich vorwegzunehmen: das Ergebnis ist in höchstem Masse beunruhigend und ist eine breite Diskussion wert.**

Oder kann es uns etwa unberührt lassen, wenn im Gebiet eines einzigen Blattes der Landeskarte 1:25 000 (es misst in Wirklichkeit 12 × 17,5 Kilometer) in 16 Jahren:

- 20 km Hecken und Gehölze gerodet, aber nur 5 km neu angelegt worden sind,
- 14 km Gewässer eingedolt worden sind,

- 14 ha Feuchtgebiete verschwunden sind,
- 50 ha neues Grubenareal entstanden ist,
- 497 km Wege und Strassen neu erstellt oder ausgebaut worden sind,
- 351 ha für flächenhafte Überbauung der Landwirtschaft verloren gingen?

Nicht alle untersuchten Beispiele sind in gleicher Weise extrem. Einige zeigen auch eine gegenteilige Entwicklung, nämlich die gebietsweise Aufgabe der Nutzung. Allen ist aber eine wichtige Erkenntnis gemeinsam. Die kleinen Veränderungen in unserer Landschaft summieren sich über die Jahre hinweg in einem ungeahnten Masse. Mehr noch als die spektakulären Eingriffe (wie Nationalstrassen, Flugplätze usw.) sind sie es, die nachhaltig und häufig nicht mehr rückgängig zu machen die Landschaft verän-

dern. Meistens bewirkt diese Umgestaltung eine Vereinfachung und Verarmung der natürlichen Umwelt.

## Unnötiges verhindern

Bedenklich an dieser Entwicklung ist nicht zuletzt, dass ein grosser Teil dieser Beeinträchtigungen mit enormen Mitteln staatlich gefördert wird. Natürlich kann man nicht verlangen, die Landschaft der Schweiz solle ab sofort unter eine Glasglocke gestellt und so einem Museum ähnlich erhalten werden. Aber nach all dem, was man heute über die Bedeutung natürlicher oder naturnaher Räume für den ganzen Landschaftshaushalt weiss, darf gefordert werden, Eingriffe seien nur wenn nachgewiesenermassen nötig und so schonend als möglich vorzunehmen. So gehören etwa landwirtschaftliche *Güterzusammenlegungen* zu den grössten Gefahren für die natürliche Landschaft. Das muss aber nicht so sein, und es besteht kein Anlass, sie einfach